

**Interpellation Herzog-Thal / Granitzer-St.Gallen (22 Mitunterzeichnende):
«Ideologisch geprägter Sexualkundeunterricht externer Organisationen ohne Aufsicht
und Lehrplankonformität**

Ende November 2025 wurde in der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil die Organisation «Aids-Hilfe St.Gallen-Appenzell» damit beauftragt, den Sexualkundeunterricht einer 5. Primarklasse – bestehend aus zehn- bis elfjährigen Schülerinnen und Schülern – zu übernehmen. Zwar fand vorgängig ein Elternabend statt, jedoch wurden die anwesenden Erziehungsberechtigten über den konkreten Unterrichtsinhalt weitgehend im Unklaren gelassen. Auf Nachfrage verweigerte man zudem genauere Auskünfte.

Der Unterricht wurde ohne Anwesenheit der verantwortlichen Lehrperson durchgeführt. Die sich offen als homosexuell deklarierende Vertreterin der Organisation unterrichtete die männlichen Schüler während vier Lektionen separat.

Den zehn- bis elfjährigen Knaben wurden folgende Inhalte vermittelt: Die Kursleiterin informierte die Kinder über Samenspende und Leihmutterschaft, obwohl letztere gemäss Art. 119 Abs. 2 Bst. d BV und Art. 4 FMedG in der Schweiz verboten ist. Sie demonstrierte ein 3D-Modell eines Penis und eine Vagina aus Stoff, die sie als «Lieblingspenis» und «Lieblingsscheide» bezeichnete, stülpte ein Kondom über das Penismodell und forderte die Kinder auf, dieses anzufassen. Den Schülern wurde eine Internetseite gezeigt, auf der sie die passende Kondomgrösse für ihren eigenen Penis bestimmen könnten. Ferner soll die Mitarbeiterin geäussert haben, dass es ab einem gewissen Alter in Ordnung sei, Pornos anzuschauen, und auf Bezahlseiten mit Bildern nackter Frauen hingewiesen haben. Zudem mussten die Kinder Kärtchen legen, welche hetero- und homosexuelle Paare von der ersten Begegnung bis zum Geschlechtsverkehr abbildeten. Abschliessend offenbarte die Kursleiterin den Buben, dass sie ihre ersten sexuellen Erfahrungen mit 17 Jahren gemacht habe.

Gemäss Lehrplan 21 umfasst der Sexualkundeunterricht im Zyklus 2 – und damit in der 5. Klasse – Inhalte wie Körperbau und Körperfunktionen, Wachstum, Geschlecht und Rollen sowie Freundschaften und Beziehungen. Weder Kondomkunde noch Pornografiekonsum noch Leihmutterschaft oder Samenspende sind lehrplankonformer Unterrichtsstoff für zehn- bis elfjährige Kinder.

Auf der Seite «sichergesund»¹ des Kantons St.Gallen ist zum Thema Sexualpädagogik und Lehrplan vom 27. Mai 2024 folgendes festgehalten: Das Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen zur Prävention in der Volksschule (2019) hält explizit fest, dass Lehrpersonen die Erziehungsberechtigten vorgängig schriftlich oder mündlich über Durchführungsart, Ziele und genaue Inhalte des Unterrichts zu informieren haben. Diese Pflicht wurde im Fall der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil grösstenteils missachtet.

Hinzu kommt die Frage nach der Abgrenzung zum Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 und 1^{bis} StGB. Dieser Artikel schützt Kinder vor verfrühten sexuellen Erfahrungen. Die Motivation des Handelnden ist dabei nicht relevant, d.h. es ist unerheblich, ob die handelnde Person zur eigenen Befriedigung tätig wird oder nicht. Eine allfällige Rechtfertigung durch den schulischen Bildungsauftrag entfällt nach dieser Auffassung, wenn der Unterricht weder lehrplankonform noch altersgerecht ausgestaltet wird.

Schliesslich besteht ein offensichtlicher politischer Widerspruch, denn auf Bundes- und Kantonebene werden erhebliche Anstrengungen unternommen, Kinder vor Pornografie im Inter-

¹ <https://www.sichergesund.ch/fachartikel/sexualpaedagogik-und-lehrplan/>

net zu schützen und von Plattformbetreibern wirksame Alterskontrollen zu verlangen, während im obligatorischen Schulunterricht zehn- bis elfjährige Kinder gezielt auf solche Seiten aufmerksam gemacht und zur Nutzung animiert werden. In dieser Angelegenheit wurde eine Strafanzeige sowie eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Aidshilfe St.Gallen-Appenzell eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton? Welche Aufsichtspflichten sind darin verankert?
2. Wer trägt die rechtliche Verantwortung für den Inhalt eines Sexualkundeunterrichts, wenn dieser vollständig an eine externe Organisation ausgelagert und ohne Lehrperson durchgeführt wird?
3. Wie stellt die Regierung sicher, dass das Kreisschreiben des Erziehungsrates aus dem Jahr 2019 zur vorgängigen Elterninformation tatsächlich eingehalten wird?
4. Teilt die Regierung die Auffassung, dass Inhalte wie Leihmutterschaft, Pornografiekonsum und Kondomgrößen für zehn- bis elfjährige Kinder weder lehrplankonform noch altersgerecht sind? Wenn nein, mit welcher Begründung?
5. Wo sieht die Regierung die Grenze zu Art. 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern), wenn Minderjährige im schulischen Rahmen zur physischen Interaktion mit sexuellen Gegenständen aufgefordert werden?
6. Welche konkreten Massnahmen ergreift die Regierung, damit externer Sexualkundeunterricht in Zukunft lehrplankonform, altersgerecht und unter Aufsicht einer den Schülerinnen und Schülern vertrauten Person stattfindet?
7. Wie stellt die Regierung sicher, dass das verfassungsrechtlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern auch bei ausgelagertem Unterricht gewahrt bleibt?»

2. März 2026

Herzog-Thal
Granitzer-St.Gallen

Blöchliger-Eschenbach, Borghi-Flums, Bühler-Schmerikon, Dobler-Oberuzwil, Dudli-Oberbüren, Egli Ursula-Wil, Freund Christian-Eichberg, Frommenwiler-Niederbüren, Gabathuler-Grabs, Gadiant-Flums, Gählinger-Niederhelfenschwil, Hayoz-St.Gallen, Kellenberger-Vilters-Wangs, Köppel-Gaiserwald, Kuster-Diepoldsau, Louis Fredy-Nessler, Martin-Gossau, Revoli-Tübach, Rossi-Sevelen, Tanner-Degersheim, Willi-Altstätten, Zahner-Rapperswil-Jona